

Ratssitzung vom 17.12.2018

Die Ratssitzung wurde geprägt von der Verabschiedung des Haushaltes 2019. Zuvor wurden die TOP Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien; Annahme von Spenden durch den Rat; Personalentscheidungen; Kündigung der Mitgliedschaft der Stadt Hildesheim in der Einkaufsgemeinschaft Kommunalen Verwaltungen eG; Sachstand Kita-Vertrag mit dem Landkreis; Finanzvertrag zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim; Anforderung der variablen Einlage für Hildesheim Marketing GmbH; Vorbereitung einer Gesellschafterversammlung für die Entwicklungsgesellschaft Gewerbepark Hildesheim Giesen mbH; Vorbereitung einer Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH); Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ – Festsetzung und Änderung des Fördergebietes „Hohnsensee mit Wallanlagen“; Städtebauförderprogramm „Stadtumbau – Hildesheim“ für das Michaelisviertel – Erhöhung des Gesamtkostenrahmens für die Sanierungsmaßnahme; Aufhebung des Beschlusses zur Festsetzung des alten Sanierungsgebiets „Nördliche Nordstadt“ und Festsetzung des neuen Fördergebiets „Soziale Stadt – Nördliche Nordstadt, Green City Plan – Aktueller Projektantrag „Digitales Verkehrsmodell und Umsetzung flächenhaft wirksamer Maßnahmen zur Verkehrlenkung und Umweltentlastung in der Hildesheimer Innenstadt“; Allgemeine Vorschrift der Stadt Hildesheim für Ausbildungsverkehre; Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hildesheim; Mietspiegel Hildesheim 2018; Autobahnanschluss Hildesheim Nord – Übernahme von Planungsleistungen; Fortschreibung des Sachstandsberichts Flüchtlinge in Hildesheim; Sachstandsbericht zum Siegel „Fairtrade Town“; Unterstützung der Beschäftigungsangebote für Suchtkranke und dem Stellenantrag für die Entwicklungsgesellschaft Gewerbepark Hildesheim Giesen mbH behandelt und beschlossen.

Zum Komplex des **Haushaltes** gehören der Erlass der Haushaltssatzung und Festsetzung des Haushaltsplanes 2019, der Nachtrag zum Zukunftsvertrag, die Liste über die Erhöhung der freiwilligen Leistungen, die Änderungsanträge zum Haushalt 2019 und der Stellenplan für das Haushaltsjahr.

Jede Fraktion hatte vor der ausgiebigen Behandlung des Haushaltes Gelegenheit Ausführungen und Werbung zu ihren Inhalten und Schwerpunkten zu machen. CDU, SPD, Grüne, Gruppe FDP/Unabhängige und Linke nahmen davon Gebrauch.

Die Änderungslisten sind in konstruktiven, sachlichen Gesprächen der Ratsfraktionen entstanden. Die Listen beinhalten die Punkte, welche von den Fraktionen gemeinsam oder in verschiedenen Konstellationen getragen werden. Sodann wurde über die sechs vorliegenden Listen abgestimmt. Drei Listen erhielten bei der Abstimmung keine Mehrheit und eine Liste wurde zurückgezogen.

Die Haushaltssatzung und der Stellenplan wurden einstimmig genehmigt.

Nach den haushaltsbezogenen TOP wurden noch der TOP **Gründung einer interkommunalen Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zwecke der Kooperation auf dem Gebiet der Klärschlammverwertung als Tochtergesellschaft der Stadtentwässerung Hildesheim AöR** behandelt. Auf diesen TOP gilt es näher einzugehen.

Die Stadtentwässerung Hildesheim AöR (SEHi AöR) plant, aufgrund der vorgegebenen Neuordnung der Klärschlammverwertung, gemeinsam mit acht anderen Gesellschafterinnen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen. Inhalt, Zweck und vorrangiges Ziel dieser Gesellschaft sollen sowohl die zukünftige Sicherstellung der Entsorgungssicherheit als auch die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sein.

Da es sich bei der SEHi AöR um eine Anstalt öffentlichen Rechts, deren Rechte und Pflichten sich grundsätzlich aus §§ 141 bis 147 NKomVG ergeben, handelt, kann sie sich

gem. § 145 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 NKomVG zwar an anderen Unternehmen beteiligen, benötigt hierfür jedoch neben der Zustimmung des eigenen Verwaltungsrats gem. § 145 Abs. 3 S. 4 NKomVG auch die Zustimmung der Vertretung der Stadt Hildesheim.

Das vorliegende interkommunale Projekt der Städte Barsinghausen, Celle, Göttingen, Hameln, Hildesheim, Langenhagen, Peine, Salzgitter und Verden/Aller zur Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft zwecks nachhaltiger und wirtschaftlicher Verwertung von Klärschlammen hat nach intensiver Vorbereitung die Entscheidungsphase erreicht. Aufgabe der zu gründenden Gesellschaft wird es zunächst sein, die Art und Weise der Realisierbarkeit einer Phosphorrecyclinganlage mit vorgeschalteter thermischer Verwertung von Klärschlammen zu prüfen und alle dafür notwendigen Schritte zu veranlassen.

Im Rahmen dessen wird nunmehr die Gründung der gemeinsamen Gesellschaft auf Basis eines Gesellschaftsvertrags, einer Wirtschaftsplanung sowie eines damit zusammenhängenden Kooperationsvertrags vorgeschlagen.

Die SEHi AöR betreibt aktuell eine Großkläranlage in einer Größenordnung von 240.000 Einwohnerwerten (EW), in denen das Abwasser der Stadt Hildesheim und aus einer Umlandgemeinde gereinigt wird. Durch den Reinigungsprozess fallen jährlich ca. 11.000 Tonnen maschinell entwässerter Klärschlamm an, der entsorgt werden muss. Der Klärschlamm ist grundsätzlich für die Verwendung als Düngemittel in der Landwirtschaft geeignet. Bis zum 1. Juli 2018 wurde diese gesamte Klärschlammmenge landwirtschaftlich verwertet. Dies ist aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen im Düngebereich nur noch bedingt möglich. Ab dem 1. Juli 2018 werden über 80 % der anfallenden Klärschlammmengen in einem Zementwerk in Sachsen-Anhalt und in einem Braunkohlekraftwerk am Niederrhein thermisch verwertet. Der Rest wird gekalkt und landwirtschaftlich genutzt. Die Kosten für die Entsorgung sind massiv gestiegen.

Über die zukünftige Verwertung des Klärschlammes und den Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Verwertung sowie die Rückgewinnung von im Klärschlamm enthaltenem Phosphor ist seit Jahren diskutiert worden. Zu diesem Zweck ist am 03.10.2017 die „Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung“ in Kraft getreten. Diese sieht eine erhebliche Einschränkung der bodenbezogenen Verwertung von Klärschlamm vor. Betreiberinnen und Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 100.000 EW müssen spätestens 12 Jahre (mehr als 50.000 EW: spätestens 15 Jahre) nach Inkrafttreten der Verordnung Maßnahmen zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm oder aus Klärschlammverbrennungsrückständen vornehmen. Sowohl die landwirtschaftliche Ausbringung als auch die Verwendung des Klärschlammes im Landschaftsbau sind danach für sie nicht mehr zulässig.

Aufgrund der Festlegung des Ordnungsgebers, den im Klärschlamm enthaltenen Phosphor zu recyceln, scheidet somit Verbrennung von Klärschlamm in Kohlekraftwerken, Zementwerken o.ä. aus, da die Rückgewinnung des Phosphors aus der Asche dieser Anlagen nicht möglich ist. Die Mitverbrennung wäre nur dann zulässig, wenn der Phosphorgehalt des Klärschlammes zu gering ist, weil der Phosphor z.B. zu einem früheren Zeitpunkt im Klärprozess aus dem Klärschlamm zurückgewonnen worden ist. Dafür gibt es aber (bisher) kein im Großmaßstab funktionierendes Verfahren.

Auch die Reform der Düngeverordnung hat das Ziel, den Nährstoffeintrag in das Grundwasser aus Düngemitteln zu begrenzen. Zu diesem Zweck wurden u.a. die Ausbringungszeiten und die auszubringenden Klärschlammmengen stark verringert. Allein die Verringerung der auszubringenden Mengen führt zu einer Verdoppelung des Flächenbedarfs, was die ohnehin schon angespannte Situation bei der Akquisition neuer Flächen weiter verschärft.

Vor diesem Hintergrund steht zu befürchten, dass die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm bereits viel früher als erst durch den Ablauf der von der Klärschlammverordnung gewährten Übergangsfrist von 12 Jahren tatsächlich nicht mehr möglich sein wird. Nach Ablauf der Übergangsfrist wird sie für Betreiberinnen und Betreiber von Großkläranlagen aber definitiv nicht mehr zulässig sein.

Alle Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind gesetzlich verpflichtet, bis zum 31.12.2023 ein Konzept zur zukünftigen Klärschlammverwertung zu erstellen und vorzulegen.

Neben den rechtlichen drohen auch tatsächliche Konsequenzen, weil die Rahmenbedingungen für die Verwertung des Klärschlammes zusehends schwieriger werden. Die Entsorgerinnen und Entsorger haben verstärkt Probleme, den Klärschlamm unterzubringen. Die Betreiberinnen und Betreiber der Kläranlagen haben ihrerseits zunehmend Probleme, überhaupt eine zuverlässige Entsorgerin bzw. einen zuverlässigen Entsorger zu finden. Die Preise für die Entsorgung von Klärschlamm entwickeln sich mitunter sprunghaft nach oben.

Ursächlich für die verschlechterten Rahmenbedingungen der Klärschlammverwertung ist insbesondere Folgendes:

- Kohlekraftwerke, in denen die Mitverbrennung von Klärschlamm grundsätzlich möglich ist, stehen nicht mehr zur Verfügung, weil die betreffenden Anlagen aufgrund der Energiewende immer häufiger zeitweise oder ganz vom Netz genommen werden.
- Vielen Müllverbrennungsanlagen fehlen die technischen Voraussetzungen, um den Klärschlamm mitzuverbrennen.
- In ganz Niedersachsen existiert bisher keine einzige Klärschlammmonoverbrennungs-anlage. Die bestehenden derartigen Anlagen in anderen Bundesländern sind ausgelastet und haben keine freien Kapazitäten.

Die stetige Verschlechterung der Rahmenbedingungen in Verbindung mit den geänderten gesetzlichen Vorgaben zwingt die SEHi AöR, ihre bisherige Entsorgungsstrategie zu ändern. Die Entsorgungssicherheit kann bei Erfüllung der rechtlichen Vorgaben nur dauerhaft gewährleistet werden, indem sie sich frühzeitig entsprechende Kapazitäten in einer Klärschlammmonoverbrennungsanlage sichert.

Dementsprechend kann die SEHi AöR nicht abwarten, bis sich der Markt gefunden hat und allein darauf vertrauen, zu einem späteren Zeitpunkt ausreichende Kapazitäten für ihren Klärschlamm in irgendeiner Klärschlammmonoverbrennungsanlage zu finden. Diese Handlungsoption wäre grob fahrlässig und würde die Entsorgungssicherheit gefährden, weil die regelmäßig anfallende Klärschlammmenge dafür zu groß ist.

Es besteht zwischen den Gründungsgesellschafterinnen Einigkeit darüber, dass die Gesellschaft für den Beitritt weiterer kommunaler Gesellschafterinnen und Gesellschafter offen sein soll.

Die Gesellschaft soll als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden. Sitz der Gesellschaft wird Hildesheim sein; hier sollen zunächst Räumlichkeiten von der Stadtentwässerung Hildesheim genutzt werden. Die Entscheidung für den Standort Hildesheim ist aufgrund einer ausführlichen Standortanalyse getroffen worden.

Unternehmensgegenstand ist die Durchführung der Verwertung von Klärschlamm sowie Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der dafür notwendigen Einrichtungen. Die Gesellschaft kann sich auch an einem Unternehmen beteiligen, welches diese Bereiche zum Unternehmensgegenstand hat.

Das Stammkapital der Gesellschaft soll auf 45.000,00 Euro festgesetzt werden. Die neun Geschäftsanteile im Nennbetrag von 5.000,00 Euro werden gegen Bareinlage übernommen von:

- Stadt Barsinghausen, Eigenbetrieb Stadtentwässerung,
- Stadt Celle, Eigenbetrieb Stadtentwässerung,
- Stadt Göttingen, Eigenbetrieb Göttinger Entsorgungsbetriebe,
- Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts),
- SEHI Stadtentwässerung Hildesheim, Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts,
- Stadt Langenhagen, Eigenbetrieb Stadtentwässerung,
- Stadt Peine, Eigenbetrieb Stadtentwässerung,
- Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH,
- Stadt Verden/Aller, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung.

Darüber hinaus verpflichtet sich jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter zur Leistung einer Gesellschaftereinlage (Kapitalrücklage) in Höhe von jeweils 145.000,00 Euro. Diese Einlageverpflichtung wird in die Gründungsurkunde der Gesellschaft aufgenommen und wird insoweit nicht Bestandteil der Satzung, welche im Rahmen der Gründung beurkundet wird. Diese Einlageverpflichtung bindet ausschließlich die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter; Dritte können sich nicht darauf berufen.

Durch die Gesellschaftereinlagen von insgesamt ca. 1,3 Mio. Euro soll die Liquidität der Gesellschaft für die ersten zwei bis drei Jahre sichergestellt werden (Abdeckung von laufenden Personal- und Sachkosten einschl. Rechts-/Beratungs- und Gutachterkosten). Zur Finanzierung der Gesellschaft wird auf den vorläufigen Wirtschaftsplan verwiesen.

Da erst mit der Entwurfsplanung belastbare Zahlen für die weitere Finanzierung vorliegen, ist bis dahin ein Ausstieg möglich. Sämtliche nach NKAG ansatzfähige Kosten einschließlich der Transportkosten von den Anlagen der Gesellschaft zur Verwertungsanlage sowie die kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen werden mengenproportional auf die Gesellschafterinnen und Gesellschafter aufgeteilt.

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Im Wirtschaftsplan ist die Stelle eines Geschäftsführers vorgesehen; dieser erhält von der Gesellschaft eine entsprechende marktübliche Vergütung. Für außergewöhnliche Geschäfte benötigt die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung. Der entsprechende Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte ist im Gesellschaftsvertrag § 9 festgelegt und wird zusätzlich durch die Geschäftsordnung der Geschäftsführung näher definiert.

Als Geschäftsführer der Gesellschaft werden zunächst für den Übergang, bis ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin in Vollzeit für die Gesellschaft gefunden wurde, drei Vorstände und Geschäftsführungen der Gesellschafterinnen diese Aufgabe übernehmen. Namentlich sind dies Herr Dr.-Ing. Erwin Voß (SEHI AöR), Herr Martin Wilde (Abwasserbetriebe Weserbergland AöR), Herr Dipl.-Kfm. Dirk Brandenburg (Göttinger Entsorgungsbetriebe).

Im Aufsichtsrat sind die beteiligten Kommunen je durch ihre Leitungen der Stadtentwässerungsbetriebe vertreten. Beschlüsse bedürfen sowohl im Aufsichtsrat als auch in der Gesellschafterversammlung grundsätzlich einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Das Beteiligungsmanagement der Stadt Hildesheim hat die bisherigen Entwürfe des Gesellschaftsvertrages aktiv mit begleitet und unterstützt. Die Rechte des Beteiligungsmanagements wurden außerdem im Gesellschaftsvertrag gesichert.

Die zu gründende Gesellschaft erfüllt alle in § 137 NKomVG geforderten Voraussetzungen. Insbesondere dient sie, wie bereits oben genannt, einem öffentlichen Zweck und kann aufgrund der dargestellten rechtlichen und tatsächlichen Situation bzgl. der Klärschlamm Entsorgung nicht wirtschaftlicher von einer oder einem Dritten wahrgenommen werden, vgl. FAQ, sodass die SEHi AöR hier grundsätzlich Gesellschafterin werden darf. Im Rahmen des Gesellschaftsvertrages sichert sich die SEHi AöR zudem einen angemessenen Einfluss gem. § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG. So erfolgt die Vertretung im Aufsichtsrat der Gesellschaft durch den Vorstand der SEHi AöR, siehe Punkt 2.3, zudem ist eine Vertretung in der Gesellschafterversammlung durch das jeweils zuständige Organ der SEHi AöR gesichert, vgl. § 6 Abs. 4 S. 2 des Gesellschaftsvertrages.

Die grobe Zeitplanung sieht wie folgt aus:

01.01.2019 Gründung der Kommunalen Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN)
2019 Suche nach weiteren kommunalen Partnerinnen und Partnern und Beginn der Planungsphase
2020 Entwurfs- und Genehmigungsphase (hier Möglichkeit letzter Ausstieg)
2021 Ausführungsplanung und Beginn Ausschreibungsphase
2022 – 2024 Bau der Monoverbrennungsanlage
Ende 2024 Phase der Inbetriebnahme (Kalt-Inbetriebnahme / Warm-Inbetriebnahme)
2025 Beginn der Entsorgungssicherheit der Klärschlammverbrennung

Beschlussfassung

1. Der Gründung der „Kommunalen Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH“ mit Sitz in Hildesheim auf der Basis des in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrags wird zugestimmt und die SEHi AöR beauftragt, die notwendigen weiteren Verfahrensschritte einzuleiten.

Des Weiteren wird die SEHi AöR ermächtigt, redaktionelle Änderungen sowie sonstige Veränderungen des Gesellschaftsvertrags und der weiteren Unterlagen, die keine Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung darstellen, zu veranlassen, soweit dies zur Anpassung an städtische Standards bzw. an europäisches oder nationales Recht oder aufgrund kommunalaufsichtsrechtlicher Weisungen erforderlich ist. Derartige Änderungen gelten dementsprechend als Geschäft der laufenden Verwaltung.

2. Die Übertragung des städtischen Grundstücks an die Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH bedarf der Zustimmung des Rates. Der Rat ist vor der Übertragung umfassend zu informieren:

a) Inwieweit der laut Gesellschaftsvertrag angestrebte Transport unter Nutzung von Bahn und Schiff realisiert werden kann.

b) Inwieweit die Einrichtung eines Beirates für Menschen aus den betroffenen Stadtteilen, angelehnt an das für die Müllverbrennungsanlage in Kiel realisierte Modell umgesetzt werden kann.

c) Über die Stellungnahmen der Umweltverbände zum Betrieb

Der Beschluss wurde mehrheitlich bei 2 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen getroffen.